

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 24/97

vom

18. Dezember 1997

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Prof. Quack, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

am 18. Dezember 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Dresden vom 9. Oktober 1997 wird
kostenpflichtig zurückgewiesen.

Beschwerdewert: unter 600 DM

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.500 DM nicht übersteige. Zwar mache die Klägerin eine höhere Forderung geltend. Nachdem aber auf der Seite der Beklagten das Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden sei und mit einer quotenmäßigen Befriedigung der Klägerin nicht zu rechnen sei, entspreche der Wert des Beschwerdegegenstandes nur noch dem Wert der niedrigsten Gebührenstufe.

Insoweit erhebt die sofortige Beschwerde der Klägerin keine Bedenken; sie ist jedoch der Auffassung, bei der Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes hätte auch die Beschwer aus der für die Klägerin nachteiligen Kostenentscheidung des Landgerichts mit berücksichtigt werden müssen. Diese betrage bei ursprünglich eingeklagten 112.700 DM mehr als 1.500 DM.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht es einem allgemeinen Grundsatz, daß Kosten des laufenden Prozesses bei der Wertbemessung nicht zu berücksichtigen sind, solange die Hauptsache Gegenstand des Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

streites ist (Großer Senat, Beschluß vom 24. November 1994
- GSZ 1/94, BGHZ 128, 85, 91 f m.w.N.). Der vorliegende
Fall bietet keine Besonderheiten, welche Veranlassung gä-
ben, hiervon abzuweichen.

Lang

Quack

Haß

Hausmann

Wiebel